

# **Entschädigungssatzung der Stadt Hungen**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am 04.07.2023 folgende

## **2. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hungen**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Verdienstaussfall wird wie folgt geändert:**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaussfalls auf Antrag einen Betrag von 10,50 € je Sitzung des jeweiligen Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder in das sie als Vertreter/in der Stadt entsandt wurden (Durchschnittssatz), wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für die Zeiten nach Absatz 4, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu erbringen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgemacht wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30 Euro und ist auf 250 Euro pro Monat begrenzt.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen oder Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr stattfinden.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der städtischen Gremien folgende Aufwandsentschädigung:

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| - Stadtverordnete                   | 20,00 EURO |
| - Stadträt/e/innen                  | 20,00 EURO |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte        | 20,00 EURO |
| - Mitglieder der Betriebskommission | 20,00 EURO |
| - Teilnehmer an Fraktionssitzungen  | 20,00 EURO |

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der städtischen Gremien erfolgt bei Teilnahme ausschließlich an folgenden Personenkreis:

- a) Stadtverordnetenversammlung:  
Stadtverordnete, Stadträt/e/innen und Schriftführer/in.
- b) Ausschusssitzungen:  
Benannte Mitglieder des Gremiums, Stadtverordnetenvorsteher/in, alle anderen Ausschussvorsitzende/n, Fraktionsvorsitzende und Schriftführer/in.
- c) Sitzung des Magistrats:  
Gewählte Mitglieder des Gremiums.
- d) Sitzung der Ortsbeiräte:  
Gewählte Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates, entsandte Mitglieder des Magistrats sowie Stadtverordnete, die im jeweiligen Ortsbezirk wohnen und Schriftführer/in.
- e) Sitzung der Betriebskommission:  
Benannte Mitglieder des Gremiums.
- f) Fraktionssitzungen:  
Stadtverordnete der jeweiligen Fraktionen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

|   |            |
|---|------------|
| die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | 60,00 EURO |
| Fraktionsvorsitzende                                      | 25,00 EURO |
| die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/rätin         | 35,00 EURO |
| ehrenamtliche Stadträt/e/innen                            | 35,00 EURO |
| Ausschussvorsitzende                                      | 25,00 EURO |

|   |             |
|---|-------------|
| Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken |             |
| bis 300 Einwohner                                     | 100,00 EURO |
| von 301 bis 1.200 Einwohner                           | 150,00 EURO |
| von 1.201 und mehr Einwohnern                         | 200,00 EURO |
| Kernstadt Hungen                                      | 60,00 EURO  |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden. Der Anspruch auf die Pauschale erlischt auch dann, wenn eine der in Abs. 2 genannten Personen diese Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht nachkommen kann.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Wer die/den Bürgermeister/in vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 26,00 EURO je Kalendertag.
- (5) Die Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung wie ein Ortsbeiratsmitglied. Die Schriftführer der Verwaltung können wahlweise die Aufwandsentschädigung oder eine Zeitgutschrift erhalten.

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, 05.07.2023

Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch  
Bürgermeister